
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 07.02.2008

Nr. 07

**Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Kommunikationsdesign
an der
Bergischen Universität Wuppertal
vom 07. Februar 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV.NRW S. 750) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Leistungspunkte-Prüfungen
- § 13 Abschlussarbeit ("Bachelor Thesis")
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Zeugnis
- § 17 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Bachelorstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Zugangsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Weitere Einschreibungsvoraussetzungen sind der Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Kommunikationsdesign festgestellt wird, sowie der Nachweis über die Ableistung des dreimonatigen Praktikums in einem Betrieb der Kommunikationsbranche (z.B. Designstudio, Werbeagentur, Fotostudio, Grafische Abteilung eines Fernsehsenders, Druckvorstufenabteilung einer Druckerei, etc.), das bis zur Meldung der Fachprüfungen nach dem dritten Studiensemester abgeleistet und durch eine Praktikumsbescheinigung nachgewiesen werden muss.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Abschlussarbeit ("Bachelor Thesis") acht Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt mindestens 138 Semesterwochenstunden (SWS). Für die gesamte im Studium erwartete Arbeitsleistung einschließlich Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen und die Abschlussarbeit werden insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 150 LP auf den Pflichtbereich, 66 LP auf die Wahlpflichtbereiche und 24 LP auf den Bachelor-Abschluss inklusive Bachelor-Thesis.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 9) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung, die in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, muss spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

- (4) Die Module werden mit einer Leistungspunkteprüfung zum Ende des Semesters abgeschlossen. Die am Ende des Semesters präsentierten Teilmodularbeiten werden von dem oder der jeweils Lehrenden mit den erworbenen LP benotet. Die Modul-Gesamtnote ergibt sich aus den mit den LP gewichteten Mittel der Teilleistungen.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen des Studiengangs Kommunikationsdesign bildet der Fachbereich Design und Kunst einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden; sie und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei gestalterischen und bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat und mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen auf die Fächer nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Zuständig für Anrechnungen auf Leistungen in den Kompetenzfeldern des Optionalbereiches ist die oder der Rektorsbeauftragte für den Optionalbereich.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis Ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign eingeschrieben ist,
 2. die Teilnahme am Mentorensystem sowie
 3. die Ableistung des dreimonatigen Praktikums nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign oder Visuelle Kommunikation oder Grafik-Design nicht oder endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden und
 3. der Nachweis der Teilnahme am Mentorensystem.
- (3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Kommunikationsdesign oder Visuelle Kommunikation oder Grafik-Design an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
 - d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung.
- (3) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Nachweis über die Teilnahme am Mentorensystem und der Nachweis über die Teilnahme des dreimonatigen Praktikums spätestens bei der Anmeldung zu Prüfungen des dritten Studienseesters vorgelegt werden.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Studiums erreicht haben und dass sie die Kompetenzen des Kommunikationsdesigns erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der LP in den einzelnen Modulen und der Abschlussarbeit ("Bachelor Thesis").

- (3) Die Prüfungen zum Erwerb der LP werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (4) Die LP sind in den folgenden Modulen zu erwerben:

	LP
1. Grundlagen (Pflichtbereich)	60
1.1 Grundlagen künstlerischer Gestaltung	12
1.2 Grundlagen inszenierte Fotografie	7
1.3 Grundlagen Video / AV	7
1.4 Grundlagen bildlicher Darstellung	12
1.5 Grundlagen Entwurf und Kommunikation	13
1.6 Theoretische und wissenschaftliche Grundlagen	9
2. Berufsspezifische Qualifikation: Konzeption und Entwurf (Pflichtbereich)	90
2.1 Editorial Design	18
2.2 Corporate Design	18
2.3 Advertising Design, Corporate Communication	18
2.4 Information Design	18
2.5 Kommunikationsarchitektur	18
3. Berufsspezifische Qualifikation: Gestalterische und technische Ergänzung (Wahlpflichtbereich)	45
3.1 Trickfilm	9
3.2 Werbespot/Trailer	9
3.3 Literarische Illustration	9
3.4 Illustrative Metaphorik	9
3.5 Animationsfilm/Zeichentrickfilm	9
3.6 Gegenständliches und figuratives Zeichnen	9
3.7 A Fotografie 1	9
3.7 B Fotografie 2	9
3.8 Fotografie 3	9
3.9 Fotografie 4	9
3.10 Fotografie 5	9
3.11 Internetgestaltung/Web Design	9
3.12 Internetgestaltung/Content-Management-Systeme	9
3.13 Typografie und Schrift, Type in motion	9
3.14 Typografie und Schrift, Entwurf und Realisation	9
3.15 Experimentelle Gestaltung/Freies Gestaltungsprojekt bis zur Produktion	9
3.16 Externes Gestaltungsprojekt Kommunikationsdesign	9
4. Individuelle Qualifikation: Theoretisch-wissenschaftliche und theoretisch-technische Ergänzung (Pflichtbereich)	21
4.1 Theoretisch-wissenschaftliche Vertiefung	15
4.2 Theoretisch-technische Ergänzung	6
5. BA-Abschluss	24
5.1 BA-Abschluss: Vorbereitungsmodul	12
5.2 BA-Thesis: Konzeption und Entwurf, Realisation	12

- (5) Externes Gestaltungsprojekt (Modul 3.16)
 Projekte, die außerhalb der Universität, wie beispielsweise in einem Design- oder Filmstudio oder einer Agentur erarbeitet werden, müssen vorher bei 2 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die zum einen im theoretisch-wissenschaftlichen, zum anderen im konzeptionell-gestalterischen Bereich lehrend tätig sind, angemeldet und thematisch abgestimmt werden. Das gestalterische und theoretische Arbeitsergebnis wird diesen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am Ende des Semesters präsentiert und von ihnen bewertet. Die Studierenden werden während dieser Projektarbeit ausschließlich von den externen Betreuerinnen und Betreuern betreut. Die Prüfung besteht aus der Präsentation mit Kolloquium der erarbeiteten Entwürfe sowie einer schriftlichen Analyse und Konzeption.
- (6) In den Modulen des Lehrbereichs Fotografie M 3.7 bis M 3.10 können in maximal vier Modulen Leistungspunkte erworben werden.

§ 12

Leistungspunkte-Prüfungen

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der LP sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes oder des Moduls erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des betreffenden Fachgebietes Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Im Rahmen des Leistungspunkteerwerbs werden innerhalb der Module LP auf Grund individuell erkennbarer Leistungen und nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) erworben. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die LP-Prüfungen in den Modulen 1.1 bis 1.5 (Studium Grundlagen) bestehen aus den Präsentationen und der Vorlage der Entwürfe, die innerhalb der Module erarbeitet wurden. Die Prüfungen der Module 1.1 bis 1.5 sind nur einmal wiederholbar.
 In den konzeptionell gestalterischen Teilmodulen der Module 2.1 bis 3.16 besteht die LP-Prüfung aus der Präsentation der erarbeiteten Konzeption und der entsprechenden Entwürfe. Die Teilmodulprüfungen der Module 2.1 bis 2.5 sind nur einmal wiederholbar.
 In allen theoretisch-wissenschaftlichen Teilmodulen werden die LP in Form einer mündlichen Prüfung oder Klausur oder durch einen Vortrag oder eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Übungsbetriebes oder durch eine Kombination dieser Elemente erworben. Die Form des Leistungserwerbs wird von den Lehrenden spätestens bei Ankündigung der Veranstaltung bekannt gegeben, wenn sie durch diese Prüfungsordnung und die Modulbeschreibung nicht festgelegt ist.
 Technische Teilmodule werden nicht benotet, sondern durch die Bescheinigung „Teilgenommen und bestanden“ abgeschlossen. Die entsprechenden LP werden damit erworben und angerechnet. Bei nachgewiesenen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den für das jeweilige Teilmodul Verantwortlichen diese Bescheinigung auch ohne die Teilnahme an dem technischen Teilmodul ausstellen.
- (3) Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung einer Gruppe mit bis zu drei Kandidaten abgelegt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Beitrag jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten erkennbar und getrennt zu bewerten ist. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel mindestens 20, höchstens 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach

Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) Durch Präsentation (einschließlich Kolloquium) einer Studienarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Aufgaben, welche er in einem vereinbarten Zeitraum bearbeitet hat, mit gestalterischen Mitteln lösen kann. Die Kandidatin oder der Kandidat stellt die Studienarbeit vor. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten über die präsentierte Studienarbeit.
- (6) Für die Präsentation (einschließlich Kolloquium) gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Die Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten von den Prüferinnen und Prüfern jeweils eine Bescheinigung über erworbene LP und die dabei erzielte Note, sofern keine direkte Meldung der Ergebnisse an den Prüfungsausschuss erfolgt. Zur Anrechnung der LP auf dem Leistungspunktekonto legen die Kandidatinnen und Kandidaten diese Bescheinigung dem Prüfungsausschuss vor.

§ 13

Abschlussarbeit ("Bachelor Thesis")

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine konzeptionell-gestalterische und wissenschaftliche Designarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Kommunikationsdesign selbständig nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit besteht aus einer konzeptionell gestalterischen Arbeit und einem darauf bezogenen theoretischen Teil. Die Arbeit wird durch eine Präsentation einschließlich Kolloquium gem. § 12 Abs. 5 vorgestellt.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin und Prüfer festgelegt und von beiden Prüferinnen und Prüfern bewertet. Mindestens einer der Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit muss zum Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören, die im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign lehren. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema und zwei Prüferinnen oder Prüfer für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann erst erfolgen, wenn 216 LP auf dem Leistungspunktekonto verbucht sind.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern (Original sowie drei Belegexemplare); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (9) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (10) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein benotetes Kolloquium gem. § 12 Abs. 5 durchgeführt. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit soll spätestens 1 Woche nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden. Für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Die Note der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Kolloquium bekannt zu geben.
- (11) Falls die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann sie einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der benoteten Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel der Noten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs höchstens 1,3 beträgt.

- (6) Für die Gesamtnote des BA-Abschlusses erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:
die besten 10 % die Note A
die nächsten 25 % die Note B
die nächsten 30 % die Note C
die nächsten 25 % die Note D
die nächsten 10 % die Note E
Als Bezugsgröße werden die erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 15 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach dem Erwerb aller LP ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen, die Ergebnisse der Leistungspunkteprüfungen, die nicht in die Wertung eingebracht werden und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
(2) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
(5) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan des Fachbereiches sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 18

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die für das Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign eingeschrieben sind.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design und Kunst vom 17.10.2007.

Wuppertal, den 07. Februar 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge

Praktikum 3-monatiges Praktikum Nachweis bis zu Modulabschlussprüfungen des 3. Semesters

Zulassungsprüfung Prüfung der künstlerisch-gestalterischen Eignung Mappenvorlage, Vorstellungsgespräch

**Grundlagen
Pflichtbereich**

60 LP

6 Pflichtmodule M 1.1- M 1.6

M 1.1	Grundlagen künstlerischer Gestaltung	8 SWS	12 LP
P			
1.1.1	Grundlagen Gestaltung 1: Fläche, Farbe, Form gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	4	6
1.1.2	Grundlagen Gestaltung 2: Raum, Material gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	4	6

M 1.2	Grundlagen Inszenierte Fotografie	6 SWS	7 LP
P			
1.2.1	Grundlagen Fotografie 1: Inszenierte Fotografie gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	4	6
1.2.2	Einführung Fotostudio, Fototechnik technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	1

M 1.3	Grundlagen Video/AV-Medien	6 SWS	7 LP
P			
1.3.1	Grundlagen Video/AV-Medien gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	4	6
1.3.2	Einführung Videostudio, Videotechnik technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	1

M 1.4	Grundlagen bildlicher Darstellung	8 SWS	12 LP
P			
1.4.1	Grundlagen Fotografie 2 Bildjournalismus, fotografische Gestaltung gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	4	6
1.4.2	Grundlagen Zeichnen 1 Gegenständliches u. figürliches Zeichnen gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	2	3
1.4.3	Grundlagen Zeichnen 2 Scribble/Ideenvisualisierung gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	2	3

M 1.5	Grundlagen Entwurf u. Kommunikation	10 SWS	13 LP
P			
1.5.1	Grundlagen Typografie 1: Letter, Zeile, Kolumne gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	4	6
1.5.2	Grundlagen Typografie 2: Typografische Entwurfssysteme, Layout gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	4	6
1.5.3	Einführung DTP- und Satztechnik technisches Teil-Modul <i>T*B</i>	2	1

M 1.6	Theoretische und wissenschaftliche Grundlagen	6 SWS	9 LP
P			
1.6.1	Einführung Kommunikationstheorie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3
1.6.2	Einführung Semiotik u. Zeichentheorie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3
1.6.3	Einführung Designgeschichte Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3

Prüfungsanforderungen (Legende)

P+Kq Präsentation der Entwürfe mit Kolloquium
(alle Module von M 1.1 bis M 1.5)

K+P+Kq Präsentation von Konzeption und Entwürfen mit Kolloquium
(alle Pflicht-Module von M 2.1 bis M 2.5, einmal wiederholbar;
alle Wahlpflicht-Module von M 3.1 bis M 3.16, unbeschränkt wiederholbar)

M/K/V/H Mündl. Prüfung, Klausur, Vortrag, Hausarbeit oder Kombination
(alle Wahlpflicht- und Pflichtprüfungen in theoretischen Teilmodulen,
unbeschränkt wiederholbar)

T+B Teilgenommen und Bestanden, keine Benotung
(alle Wahlpflicht- und Pflichtprüfungen in technischen Teilmodulen,
unbeschränkt wiederholbar)

Berufsspezifische Qualifikation
Pflichtbereich:
Konzeption und Entwurf

90 LP

5 Pflichtmodule M 2.1 - M 2.5

M 2.1 P	Editorial Design	10 SWS	18 LP
2.1.1 P	K+E eines Buch-, Magazin-, Broschüren-Designs Visuelle Kommunikation/Kommunikationsdesign/Typografie Konzeption und Entwurf Teilmodul <i>K+P+Kq</i>	6	12
WP	und 1 Teilmodul (individuelle Betreuung) aus:		
2.1.2	Fotodesign: Bildjournalismus gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	2	3
2.1.3	Fotodesign: Inszenierte Fotografie gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.1.4	Illustration gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.1.5	Zeichnen gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.1.6 P	Entwicklung der Buch-, Zeitschriften und Magaziningestaltung- Kunst- und Designgeschichte Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3

M 2.3 P	Advertising Design, Corporate Communication	10 SWS	18 LP
2.3.1 P	Visuelle Kommunikation/ Kommunikationsdesign/Typografie: K+E einer Kommunikationskampagne Konzeption und Entwurf Teilmodul <i>K+P+Kq</i>	6	12
WP	und 1 Teilmodul (individuelle Betreuung) aus:		
2.3.2	Fotodesign: Bildjournalismus gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.3.3	Fotodesign: Inszenierte Fotografie gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	2	3
2.3.4	Illustration gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.3.5	Zeichnen gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.3.6	Messe- uns Ausstellungsdesign gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.3.7	Hypermedia gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.3.8	Video/ AV-Medien gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.3.9 P	Einführung in Werbe- u. Kommunikations- konzeption, Übersicht- Kommunikationstheorie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3

M 2.2 P	Corporate Design	10 SWS	18 LP
2.2.1 P	K+E eines visuellen Erscheinungsbildes Visuelle Kommunikation/ Kommunikationsdesign/Typografie Konzeption und Entwurf Teilmodul <i>K+P+Kq</i>	6	12
WP	und 1 Teilmodul (individuelle Betreuung) aus:		
2.2.2	Showroom/ Produktpräsentation- Messe- uns Ausstellungsdesign gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.2.3	Homepage/Internetauftritt gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	2	3
2.2.4	Video/ AV-Medien gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
2.2.5	Designtheorie/Designstrategie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3

M 2.4 P	Information Design	10 SWS	18 LP
2.4.1 P	Hypermedia/Visuelle Kommunikation/ Kommunikationsdesign/Typografie: K+E einer interaktiven Informations- und Kommunikationsplattform Konzeption und Entwurf Teilmodul <i>K+P+Kq</i>	6	12
WP	und 2 Teilmodulen aus:		
2.4.2	Software-Einführung technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3
2.4.3	Kommunikationstheorie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
2.4.4	Designtheorie/Designstrategie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3
2.4.5	Kunst- und Designgeschichte Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)

M 2.5 P	Kommunikationsarchitektur	10 SWS	18 LP
2.5.1 P	Messe- und Ausstellungs-Design: K+E einer informativen oder werblichen Rauminszenierung Konzeption und Entwurf Teilmodul <i>K+P+Kq</i>	6	12
WP	und 2 Teilmodulen aus:		
2.5.2	Licht und Lichtinszenierung gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	2	3
2.5.3	Software-Einführung technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3
2.5.4	Kommunikationstheorie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
2.5.5	Designtheorie/Designstrategie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
2.5.6	Kunst- und Designgeschichte Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)

Berufsspezifische Qualifikation
Wahlpflichtbereich:
Gestalterische und technische Ergänzung

Insgesamt 5 Module aus dem Wahlpflichtbereich M 3.1 - M 3.16

M 3.1 WP	Trickfilm	6 SWS	9 LP
3.1.1 WP	Video/AV-Medien gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.1.2 WP	Techn. Realisation/Software/Trickkamera technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.3 WP	Literarische Illustration	6 SWS	9 LP
3.3.1 WP	Illustration/Zeichnen gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.3.2 WP	und 1 Teilmodul aus: Aktzeichnen 1 gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	(2)	(3)
3.3.3 WP	Radierung 1 technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)
3.3.4 WP	Siebdruck 1 technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.5 WP	Animationsfilm/Zeichentrick	6 SWS	9 LP
3.5.1 WP	Illustration/Zeichnen gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.5.2 WP	und 1 Teilmodul aus: Technische Realisation/Postproduction technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3
3.5.3 WP	Digitale Illustrationssoftware, Animation technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)

M 3.7.A WP	Fotografie 1	6 SWS	9 LP
3.7.A.1 WP	Inszenierte Fotografie I gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.7.A.2 WP	Tech. Realisation technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.7.B WP	Fotografie 2	6 SWS	9 LP
3.7.B.1 WP	Produktfotografie gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.7.B.2 WP	Tech. Realisation technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.9 WP	Fotografie 4	6 SWS	9 LP
3.9.1 WP	Reise- und Kulturdocumentation gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.9.2 WP	Großform. Realisation/Ausstellung/Portfolio technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.11 WP	Internetgestaltung/Web Design	6 SWS	9 LP
3.11.1 WP	Hypermedia 1 gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.11.2 WP	Einführung in Internetsoftware technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.13 WP	Typografie und Schrift, Type in motion	6 SWS	9 LP
3.13.1 WP	Typografie 3 gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.13.2 WP	Einführung in Postproduction-Software technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.2 WP	Werbespot/Trailer	6 SWS	9 LP
3.2.1 WP	Video/AV-Medien gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.2.2 WP	Realisation/Schnitt/Postproduction-Software technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.4 WP	Illustrative Metaphorik	6 SWS	9 LP
3.4.1 WP	Illustration/Zeichnen gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.4.2 WP	und 1 Teilmodul aus: Aktzeichnen 2 gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	2	3
3.4.3 WP	Radierung 2 technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)
3.4.4 WP	Siebdruck 2 technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)

M 3.6 WP	Gegenständliches u. figuratives Zeichnen	6 SWS	9 LP
3.6.1 WP	Illustration/Zeichnen gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.6.2 WP	und 1 Teilmodul aus: Aktzeichnen 3 gestalterisches Teil-Modul <i>P+Kq</i>	2	3
3.6.3 WP	Radierung 3 technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)
3.6.4 WP	Siebdruck 3 technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)

M 3.8 WP	Fotografie 3	6 SWS	9 LP
3.8.1 WP	Inszenierte Fotografie II gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.8.2 WP	Tech. Realisation technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.10 WP	Fotografie 5	6 SWS	9 LP
3.10.1 WP	Doku. Industrie- und Arbeitswelt, Freizeit gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.10.2 WP	Realisation Portfolio/Bildband technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.12 WP	Internetgestaltung/Content-Management-Systeme	6 SWS	9 LP
3.12.1 WP	Hypermedia 2 gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.12.2 WP	Einführung CMS-Software/Programmierung technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.14 WP	Typografie und Schrift, Entwurf und Realisation	6 SWS	9 LP
3.14.1 WP	Typografie 4 gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.14.2 WP	Einführung Schriftfont-Software technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.15 WP	Experimentelle Gestaltung/Freies Gestaltungsprojekt bis zur Produktion	6 SWS	9 LP
3.15.1 WP	Themen gestellt oder nach Absprache gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	4	6
3.15.2 WP	Realisation, Modelbau/ Prod.-abwicklung bis zum Druck/Publikation technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3

M 3.16 WP	Externes Gestaltungsprojekt Kommunikationsdesign	6 SWS	9 LP
3.16.1 WP	Externes Gestaltungsprojekt Externes gestalterisches Teil-Modul		6
3.16.2 WP	Theoretisch-wissenschaftliche Ausarbeitung: Recherche/ Konzept/Text/Script/Drehbuch Externes Theoretisch-wiss. Teil-Modul		2
3.16..3 WP	Gestalterische und theoretische Prüfung: Präsentation mit Kolloquium <i>K+P+Kq</i>	-	1

Individuelle Qualifikation

21 LP

Wahlpflichtbereich:

Theoretisch-wissenschaftliche und theoretisch-technische Ergänzung

Insgesamt 21 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich M 4.1 - M 4.2

M 4.1 WP	Theoretisch-wissenschaftliche Vertiefung	X SWS	15 LP
	Teilmodule mit insges 15 LP aus:		
4.1.1 WP	Kommunikationstheorie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3
4.1.2 WP	Designtheorie/Designstrategie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3
4.1.3 WP	Kunst- und Designgeschichte Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
4.1.4 WP	Marketing Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
4.1.5 WP	Wahrnehmungspsychologie Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
4.1.6 WP	Rechtswissenschaften für Komm.-Designer Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	2	3
4.1.7 WP	Soziologie für Kommunikations-Designer Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
4.1.8 WP	Designkritik Visuelle Kommunikation Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	(2)	(3)
4.1.9 WP	Studium generale Insgesamt 6 LP anrechenbar Theoretisch-wiss. Teil-Modul <i>M/K/V/H</i>	X	6

M 4.2 WP	Theoretisch-technische Ergänzung	4 SWS	6 LP
	2 Teilmodule aus:		
4.2.1 WP	Text im Advertising-Design gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	2	3
4.2.2 WP	Text im Editorial Design gestalterisches Teil-Modul <i>K+P+Kq</i>	(2)	(3)
4.2.3 WP	Materialkunde/Produktionstechnik Druck technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	2	3
4.2.4 WP	Materialkunde Kommunikationsarchitektur 1: Textil, Großtextil, starre Materialien technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)
4.2.5 WP	Materialkunde Kommunikationsarchitektur 2: Bausysteme, Vitrinen, Glas technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)
4.2.6 WP	Software-Einführung technisches Teil-Modul <i>T+B</i>	(2)	(3)

BA-Abschluss

24 LP

M 5.1 P	BA-Abschluss Vorbereitungsmodul		12 LP
5.1.1	Theoretisches Vorbereitungsseminar: Recherche, Materialsammlung, wissen- schaftliche Literatur-Suche, Themenfindung, Anmeldung von Thema und Referenten		2
5.1.2	Theoretisch-analytische Vorarbeit: Auftraggeber, Produkt-, Markt-, Konkurrenz- und Kommunikationsanalyse, Problem- und Zieldefinition		3
5.1.3	Theoretisch-konzeptionelle Vorarbeit: Mediadeinition, Gestaltungs- und Kommunikationskonzeption		3
5.1.4	Gestalterisch-analytische Vorarbeit: Situationsanalyse und Dokumentation des visuellen Ist-Zustandes		4

M 5.2 P	BA-Thesis: Konzeption und Entwurf, Realisation		12 LP
5.2.1	Kreative Vorarbeit: Ideenfindung, Sytematik, Optimierung, Selektion und Layout		4
5.2.2	Präsentationslayout und Realisation: Gestalterische und kommunikative Qualität		6
5.2.3	Präsentation mit Kolloquium Präsentationsaufbau, begleitendes und unterstützendes Material, Vortrag		2

BA-Studium

Leistungspunkte total

240 LP